

1850.

Nr. $\frac{1013}{2}$.

N o r m a l e.

Ueber das Verhalten der f. Gutsverwaltungen, wenn von landesf. Behörden, das f. Interesse berührende Neußerungen abverlangt werden.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die f. Kämter in Mähren an die Grundentlastungs-Landeskommission eine Neußerung abzugeben hatten, daß Se. Durchlaucht, hievon Kenntniß erhaltend, die vorläufige Einsendung der Neußerung im Entwurfe auftragen ließen, und daß viele f. Kämter diesem höchsten Befehle deshalb nicht mehr nachkommen konnten, weil sie die Neußerung an die Grundentlastungs-Landeskommission schon eingeschickt hatten, was mit der Dringlichkeit des Gegenstandes entschuldigt wurde.

Aus diesem Anlasse haben Se. Durchlaucht folgende höchste Weisung herabzugeben geruht.

„Es haben von nun an, bei allen an sie nun zu stellenden Fragen und Aufträgen wegen abzugebender Neußerung in der Regel die Kämter sich früher anzufragen, und wo hiezu ihnen schlechterdings keine Zeit gelassen wird, und sie nicht bereits von mir ermächtigt oder instruiert sind, haben sie so wenig als möglich sich einzulassen und ausdrücklich anzuführen, daß dies nur als ihre Privatmeinung anzusehen ist.“

Dies wird zur allgemeinen genauesten Darnachachtung hiemit hinausgegeben.

Wien, am 31. Jänner 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,

hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.